

BRPH (Entwurf 28.09.2020)	Beispiel in Erlangen	Stellungnahme
<p>I.1.1 (Z)</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbebegetsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu beachten, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen.</p>	<p>Wassertiefen stehen im Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Landesamts für Umwelt derzeit für die Fälle HQ(häufig), HQ100 und HQ(extrem) für folgende Gewässer zur Verfügung:</p> <p>Regnitz, Aurach, Hutgraben/Eltersdorfer Bach, Gründlach, Schwabach und Seebach</p>	<p>Soweit die genannten zusätzlichen Informationen den planenden Kommunen tatsächlich zur Verfügung stehen, können diese auf die jeweiligen Risiken angepasst reagieren.</p> <p>Die Formulierung als Ziel der Raumordnung und die Maßgabe des Beachtens, d.h. Befolgens entzieht den Belang aber der planerischen Abwägung. Gerade der Umgang mit den „neuen“ Daten zu Fließgeschwindigkeit oder Wassertiefe legt jedoch Abwägungs- bzw. Ermessensentscheidungen nahe. Die Schutzwürdigkeit ist zudem tendenziell von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort geprägt, z.B. ob für die jeweilige Funktion hochwasser-sichere Ausweichmöglichkeiten oder weitere Standorte bestehen. Dies wird im Übrigen auch in der Begründung zu I 1.1 so gesehen.</p> <p>Daher wird angeregt, diese zusätzlichen Aspekte, die über festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ100) hinausgehen, eher als Grundsatz zu formulieren, der „zu berücksichtigen“ ist.</p>
<p>II 1.1 (Z)</p> <p>In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für deren Verstärkung von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten; ebenfalls ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.</p>	<p>Laufende Planung zum Hochwasserschutz an der Schwabach</p>	<p>Die Definition des „notwendigen Raumes“ wird einseitig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung überlassen. Dies entspricht gerade nicht dem Ansatz eines Raumordnungsplans als Gesamtplanung und ist abzulehnen.</p> <p>Auch wenn die fraglichen Räume derzeit noch gar nicht eingeschätzt werden können, so ist doch zu befürchten, dass davon städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für neue Gebiete – aber gerade auch im Bestand – betroffen sind. Soweit dann im Innenbereich oder in beplanten Gebieten Flächen einer</p>

BRPH (Entwurf 28.09.2020)	Beispiel in Erlangen	Stellungnahme
		bisher zulässigen Nutzung entzogen werden, wären auch Entschädigungsforderungen zu erwarten.
<p>II.1.2 (Z)</p> <p>Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist, soweit es hochwassermindernd wirkt und entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten oder zu verbessern</p>	Grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet	<p>Es ist davon auszugehen, dass jeglicher un- oder nur teilversiegelter Boden zumindest zu einem gewissen Grad hochwassermindernd wirkt. Der Verweis auf die ggf. verfügbaren Daten erschließt sich daher nicht.</p> <p>Nach dem Wortlaut wäre eine Bebauung oder anderweitige Versiegelung generell unzulässig. Daher sollte zumindest ergänzt werden, dass Verschlechterungen durch geeignete Maßnahmen in der Bilanz auszugleichen sind. Die Ausführungen in der Begründung weisen ebenfalls in diese Richtung.</p>
<p>II.2.2 (G)</p> <p>Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen sollen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG nicht erweitert werden. In Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellte Flächen sowie in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegte Gebiete sollen zurückgenommen werden, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 Bau-gesetzbuch aufgestellt wurde. Satz 2 gilt nicht, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde; in diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den</p>	Wöhrmühle, Neumühle, Bereich Jahnstraße	<p>Nach §7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen grundsätzlich an den Flächennutzungsplan anzupassen. Das Vorgehen für veränderte Sachlagen und nachträgliche Widersprüche ist ebenfalls dort normiert. Eine generelle Rücknahme von bereits abgestimmten, dargestellten Flächen ist daher abzulehnen.</p> <p>Aus der Begründung ergibt sich indirekt, dass der Grundsatz (nur?) für noch nicht erschlossene Gebiete Anwendung finden soll – es bleibt unklar, wie mit Darstellungen von bereits bebauten Flächen im FNP umzugehen ist.</p>

BRPH (Entwurf 28.09.2020)	Beispiel in Erlangen	Stellungnahme
<p>jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.</p> <p>Vorhandene Siedlungsstrukturen sollen mittelfristig hochwasserverträglich umgeplant und umgebaut werden, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.</p>		<p>Für den Um- oder Rückbau bestehender Siedlungen wird in der Begründung ausgeführt, dass für diese Anpassungen Mittel der Städtebauförderung eingesetzt werden können. Eine angemessene finanzielle Unterstützung dürfte eine Grundvoraussetzung sein, wenn damit kostenintensivere Maßnahmen vermieden werden sollen.</p>